

Das Büro des Grossen Rates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. August 2025

24	1011	92
----	------	----

Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) von Daniel Eugster, Gabriel Macedo vom 4. Dezember 2024 „Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse“

Beantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Rates vom 4. Dezember 2024 wurde die Motion „Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse“ (2 Erst- und 73 Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner) eingereicht. Diese verlangt, die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten der Beantwortungen persönlicher Vorstösse erhoben und in den Antworten des Regierungsrates jeweils ausgewiesen werden.

Begründet wird der Vorstoss mit der Zunahme persönlicher Vorstösse, deren Bearbeitung einen erheblichen Ressourceneinsatz erfordere. Durch die Erfassung und Offenlegung der Kosten für die Beantwortungen soll die Transparenz erhöht und eine Kosten-Nutzen-Abwägung ermöglicht werden. Dies trage zu einem effizienten Einsatz staatlicher Mittel bei und stärke das Kostenbewusstsein des Parlamentes. Diesbezüglich verweisen die Vorstösser auf eine ähnliche Regelung, die seit Jahren im Kanton Aargau besteht.

2. Rechtslage

Die Beantwortung der Motion fällt gestützt auf § 75 GOGR – wonach dem Büro des Grossen Rates der Auftrag erteilt werden kann, eine Vorlage zur Abänderung der GOGR zu unterbreiten – in die Zuständigkeit des Büros des Grossen Rates.

Die persönlichen Vorstösse sind zentral in der GOCR (§ 42a ff.) geregelt, darunter fallen bspw. auch die Fristen, die für den Regierungsrat verpflichtend sind. Es erscheint zweckmässig und logisch, auch eine Ausweisung der Kosten – sollte der Vorstoss erheblich erklärt werden – zumindest in den Grundzügen in der GOCR zu regeln.

3. Beurteilung

Mit Blick auf das Ansinnen der Motionäre, die Effizienz des Einsatzes staatlicher Mittel zu fördern, wäre es aus Sicht des Büros des Grossen Rates viel wirksamer, im Kontext einer Aufgabenplanung über die Kosten der Umsetzung persönlicher Vorstösse zu diskutieren, statt über die Kosten der Beantwortungen. Das Büro des Grossen Rates empfiehlt zudem, seriöse Vorarbeiten zu tätigen, bevor ein Vorstoss eingereicht wird und in diesem Rahmen das zuständige Amt vorgängig zu kontaktieren und zu fragen, ob auch ohne Vorstoss zu einer Lösung beigetragen werden könne. Das Büro des Grossen Rates ist überzeugt, dass dadurch weniger, aber qualitativ bessere Vorstösse eingereicht würden, womit auf einfachere und wirksamere Weise zur Erreichung des Motionsziels, dem effizienten Einsatz staatlicher Mittel, beigetragen würde.

Aus Sicht des Büros des Grossen Rates geht die geforderte Kostentransparenz für die Beantwortung von Vorstössen zudem mit einem Zusatzaufwand einher, ohne dass dieser eine bremsende Wirkung auf die Anzahl persönlicher Vorstösse entfalten dürfte. Weiter ist das Büro des Grossen Rates der Meinung, dass persönliche Vorstösse ein wesentliches Instrument der Kantonsrätinnen und Kantonsräte als gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter sind. Wenn ein Vorstoss als politisch wichtig erachtet wird, dann würde dieser ungeachtet der Beantwortungskosten eingereicht werden, zumal solche Vorstösse häufig durch Anstösse aus der Bevölkerung lanciert werden. Es wäre ein falsches Signal an die Bevölkerung, wenn die Einbringung solcher Anstösse aus Kostengründen gehemmt würde.

Da das Motionsanliegen die Departemente und Ämter der kantonalen Verwaltung betreffen würde, hat das Büro des Grossen Rates mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zu den folgenden Fragen eingeladen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzbarkeit des Motionsanliegens?
2. Mit welcher Genauigkeit könnte eine solche Kostenerhebung erfolgen, und wo bestehen allfällige Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft der ausgewiesenen Kosten?
3. Welche Massnahmen für die Konzeption, Einführung und laufende Umsetzung einer solchen Erhebung und Ausweisung der Kosten wären durch wen vorzusehen?

4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Umsetzung des Motionsanliegens unter Berücksichtigung der Konzeption, Einführung und laufenden Umsetzung der Kostenerhebung und -ausweisung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Motionsanliegen mit Blick auf die bremsende Wirkung auf die Anzahl persönlicher Vorstösse und die Stärkung des Kostenbewusstseins des Parlaments, die sich die Motionäre erhoffen?

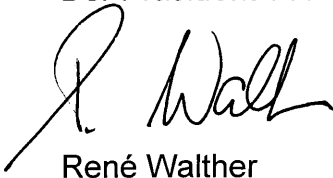
In seiner ausführlichen Stellungnahme vom 22. April 2025 (s. Beilage) kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Motion nicht unerhebliche administrative Zusatzkosten verursachen würde und trotzdem nicht geeignet wäre, das Ziel zu erreichen.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt das Büro des Grossen Rates Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Grossen Rates



René Walther

Die Ratssekretäre



Konrad Brühwiler



Gabriel Walzthöny

Beilage:

- Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. April 2025 zur Motion gemäss § 75 GOCR „Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse“

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an das Büro des Grossen Rates

Frauenfeld, 22. April 2025
Nr. 223

Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR) von Daniel Eugster und Gabriel Macedo vom 4. Dezember 2024 „Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 lädt das Ratsbüro des Grossen Rates den Regierungsrat ein, zur Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR; RB 171.1) von Daniel Eugster und Gabriel Macedo vom 4. Dezember 2024 „Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse“ Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und gliedert diese in einen allgemeinen Beurteilungsteil (Ziff. 1 bis Ziff. 5), gefolgt von der Beantwortung der spezifischen Fragen des Ratsbüros (Ziff. 6) und dem Fazit (Ziff. 7).

1. Inhalt der Motion

Mit der Motion soll das Ratsbüro beauftragt werden, die GOCR dahingehend anzupassen, dass bei der Beantwortung parlamentarischer Instrumente (Motion, Anträge, Interpellation, Leistungsmotion, Parlamentarische Initiative und Einfache Anfrage) die Kosten (personeller und finanzieller Aufwand sowie externe Kosten) erfasst und in der Antwort des Regierungsrates ausgewiesen werden.

Begründet wird die Motion insbesondere damit, dass die Zahl der parlamentarischen Vorstösse in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen habe (2007–2017: durchschnittlich 68 Vorstösse pro Jahr, 2018–2023: durchschnittlich 80 Vorstösse, und 2023 113 Vorstösse). Durch die Erfassung und Offenlegung der Kosten erhoffen sich die Motionäre eine erhöhte Transparenz der Kosten, was eine bessere Kosten-Nutzen-Abwägung der parlamentarischen Instrumente ermögliche. Zudem trage eine transparente Darstellung der Kosten zu einem effizienten Einsatz staatlicher Mittel bei

2/8

und stärke das Kostenbewusstsein der Mitglieder des Grossen Rates. Analog einer Regelung im Kanton Aargau sollen daher am Ende jeder Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses die Kosten der Beantwortung ausgewiesen werden.

2. Umsetzung der Transparenz der Kosten parlamentarischer Vorstösse im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau berichtet, es gebe keine wissenschaftlichen oder empirischen Hinweise darauf, dass sich die Zahl der eingereichten Vorstösse aufgrund der Angabe der Kosten verändert hätte. So seien beispielsweise 1999 192 Vorstösse eingereicht worden und ein Jahr später – nach Einführung der Angabe der Kosten für Vorstösse – 225. Auch sei ein mässigender Einfluss der Kostenangabe auf den inhaltlichen Umfang der Vorstösse weder wissenschaftlich noch empirisch feststellbar.

Es ist daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die vorliegende Motion ihr eigentliches Ziel – eine Kosten-Nutzen-Abwägung durch die Kantonsrätinnen und Kantonsräte und damit eine tiefere Zahl der Vorstösse – nicht erreichen würde.

Zum gleichen Schluss kam der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Beantwortung einer Anfrage: Ein standardisiertes Kostenerfassungssystem hätte nur geringe Auswirkungen auf die Zahl der eingereichten Vorstösse, denn als politisch wichtig erachtete Vorstösse würden losgelöst von den damit möglicherweise verbundenen Kosten eingereicht. Zudem müsse ein Grossteil der durch Vorstösse ausgelösten Kosten (z.B. Gesetzgebungsarbeiten) von vornherein ausgeklammert werden (ZH RRB Nr. 1093 vom 24. August 2022 und ZH RRB Nr. 739 vom 26. Juni 2013).

3. Einschränkung der parlamentarischen Freiheit der Mitglieder des Grossen Rates

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass ein Preisschild für politische Vorstösse im Kanton Thurgau grössere Auswirkungen hätte als im Kanton Aargau. Ein Preisschild hätte allenfalls eine Wirkung, wenn die Kosten direkt den Urheberinnen und Urhebern des Vorstosses belastet würden. Diese Überlegung offenbart, weshalb ein Preisschild abzulehnen ist: Damit würde die parlamentarische Freiheit der Mitglieder des Grossen Rates unzulässig eingeschränkt.

Vorstösse sind parlamentarische Instrumente, die den demokratisch gewählten Volksvertreterinnen und -vertretern von Gesetzes wegen zustehen. Sie helfen den Kantonsrätinnen und Kantonsräten, ihre Funktion zu erfüllen. Es ist zulässig, einen Vorstoss aus politischen Gründen einzureichen, beispielsweise um eine bestimmte Sache in der Öffentlichkeit zu thematisieren. Es ist nicht zielführend, wenn das repräsentative Organ

3/8

einer demokratischen Gesellschaft aus Kostengründen auf Vorstösse verzichtet oder wenn besonders aktive Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich wegen ihres Engagements potentieller Kostenkritik ausgesetzt sehen. Regelungen, die darauf abzielen, parlamentarische Instrumente einzuschränken, über die Kosten zu beeinflussen oder zu steuern, sind staatspolitisch abzulehnen.

4. Finanzielle Lage des Kantons und Aufgaben- und Verzichtspanung 2025–2027

Die finanzielle Situation des Kantons Thurgau ist angespannt. Am 21. März 2025 hat er mitgeteilt, dass die Erfolgsrechnung der Thurgauer Staatsrechnung 2024 zum zweiten Mal in Folge negativ abschliesst mit einem Aufwandüberschuss von 121.7 Mio. Franken (2023: 39.9 Mio. Franken). Der Regierungsrat hat seine im vergangenen Jahr verabschiedete Finanzstrategie überarbeitet. Diese neue Finanzstrategie 2025–2031 enthält die Aufgaben- und Verzichtspanung 2025–2027 (AVP 2025–2027). Damit will der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat ab dem Jahr 2027 40 Mio. Franken, ab dem Jahr 2028 gesamthaft 80 Mio. Franken in der Erfolgs- und Finanzierungsrechnung wiederkehrend einsparen.

Die exakte Erhebung der Kosten parlamentarischer Vorstösse würde einen grossen Aufwand verursachen und läuft dem geforderten Aufgabenverzicht zuwider. Diesem Aufwand stünde kein Ertrag gegenüber (vgl. Ziff. 2), und eine Pauschalierung der Kosten wäre genau so wenig zielführend. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons und der AVP 2025–2027 ist darauf zu verzichten, die Kosten der parlamentarischen Vorstösse zu erheben.

Dazu kommt, dass die Einführung dieses Instruments zusätzlicher Regelungen bedürfte. Auch das im Grossen Rat immer wieder vertretene Argument, die Zahl der Regulierungen sei zu reduzieren, spricht dagegen, die Kosten der parlamentarischen Vorstösse zu erheben.

5. Kosten eines parlamentarischen Vorstosses

5.1. Ablauf und Arbeitsschritte für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses

Parlamentarische Vorstösse werden von verschiedensten Personen und Gremien bearbeitet. Sie durchlaufen eine Vielzahl von Stationen. In der Regel sind dies:

- Einreichung des Vorstosses im Grossen Rat
- Traktandierung an der nächsten Regierungssitzung (RRS) durch die Staatskanzlei (SK)



4/8

- Aktenstudium durch die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsschreiber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SK als Vorbereitung der RRS
- Auftragserteilung durch den Regierungsrat an das federführende Departement oder die SK
- Die Generalsekretariate oder die SK lesen den Vorstoss, eröffnen ein Fabasoft-Geschäft, erstellen einen Terminplan und das Einladungsschreiben für die internen und externen Mitberichte und nehmen allenfalls erforderliche weitere Abklärungen vor (Beispiel: Einholen einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Kantons Aargau für die Beantwortung dieses Vorstosses).
- Die Stellen, die zum Mitbericht eingeladen werden, lesen die Einladungsschreiben und die Vorstösse und erteilen die Anweisungen für die Ausarbeitung der Mitberichte.
- Ausarbeitung des Mitberichts und Prüfung durch die Generalsekretariate und gegebenenfalls durch die Departementschefin oder den Departementschef
- Sammlung der Mitberichte durch das federführende Departement oder die SK, Ausarbeitung der Beantwortung (Regierungsratsbeschluss [RRB] und Missiv), gegebenenfalls Klärung weiterer Fragen
- Besprechung und Bereinigung des Entwurfs mit der Departementschefin oder dem Departementschef
- Weiterleitung des RRB-Antrags an die SK und Traktandierung des Antrags durch die SK
- Prüfung und Korrektur der Anträge durch den Staatsschreiber und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der SK
- Prüfung des Geschäfts durch die Mitglieder des Regierungsrates und Beschlussfassung oder Rückweisung zur Überarbeitung an das federführende Departement oder die SK
- Versand der Beantwortung durch die SK
- Traktandierung des Vorstosses für eine Sitzung des Grossen Rates durch die Parlamentsdienste mit Versand der Unterlagen
- Behandlung im Grossen Rat

5.2. Erfassung der Kosten

Diese nicht abschliessende Aufzählung der Arbeitsschritte für die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses illustriert, dass für eine Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses zahlreiche Tätigkeiten von verschiedensten Personen mit



5/8

unterschiedlichen Funktionen und Entschädigungs- oder Besoldungsregelungen (Lohnklassen) erforderlich sind. Wollte man somit im Sinne des Motionsanliegens volle Transparenz über die Kosten für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse erlangen, müssten alle involvierten Personen ihre Aufwände auf eine entsprechende Kostenstelle verbuchen, und die Kosten müssten einzeln berechnet werden. Dies wäre mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

Dazu kommt: Der Bearbeitungsaufwand von Vorstössen variiert stark wegen verschiedener nicht beeinflussbarer Faktoren: Sachbereich, Komplexität der Fragen, Einbezug externer Stellen wie Apxo, EKT AG, Spital Thurgau AG, Pädagogische Hochschule Thurgau, Gebäudeversicherung Thurgau, amtsspezifische Abläufe etc. Das geforderte Kostenerfassungssystem würde dies ausblenden. Das Ziel einer tatsächlichen Kostenerfassung könnte nicht erreicht werden, da von approximativen Werten und Angaben ausgegangen werden müsste.

6. Beantwortung der einzelnen Fragen des Ratsbüros

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzbarkeit des Motionsanliegens?

Das Motionsanliegen wäre, wie das Beispiel des Kantons Aargau zeigt, grundsätzlich umsetzbar.

Allerdings wäre die Umsetzung mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden (administrative Aufblähung; vgl. Ziff. 5.2). Zudem ist mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Motion ihr Ziel nicht erreichen würde (vgl. Ziff. 2). Tatsächliche Kostentransparenz könnte nicht hergestellt werden, da von approximativen Werten und Angaben ausgegangen werden müsste. Nach Ansicht des Regierungsrates lässt die finanzielle Situation des Kantons (vgl. Ziff. 4) die Einführung eines Kostenerhebungssystems, dessen Nutzen weder wissenschaftlich noch empirisch belegt ist, nicht zu. Im Zuge der AVP 2025–2027 sind Verwaltungsressourcen einzusparen, nicht durch zusätzliche Verwaltungsschritte aufzublähen. Die Einführung liefere zudem der angestrebten Reduktion der Zahl der Regulierungen zuwider (vgl. Ziff. 4).

Frage 2: Mit welcher Genauigkeit könnte eine solche Kostenerhebung erfolgen und wo bestehen allfällige Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft der ausgewiesenen Kosten?

Je genauer die Kosten abgebildet würden, desto aufwendiger wäre die Erhebung. Im Ergebnis müsste jede Stelle ihre Kosten einzeln erheben (vgl. Ziff. 5). Im Kanton werden die Aufwände bis jetzt nicht auf einzelne Kostenstellen verbucht. Ein solches

6/8

System müsste implementiert werden. Dies wäre aufwendig und kostenintensiv. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Kosten parlamentarischer Vorstösse sich nie genau erheben lassen werden. Je nach Vorstoss sind sehr viele verschiedene Personen mit unterschiedlichen Funktionen und Lohnklassen an dessen Beantwortung beteiligt. Teilweise wirken auch Personen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) mit anderen Besoldungsstrukturen und Entschädigungsansätzen an der Beantwortung mit (Spital Thurgau AG, EKT AG etc.). Die Kostenerhebung wäre daher immer nur approximativ. Es müsste für die Nutzung der kantonalen Infrastruktur und bereits vorhandener Unterlagen und Daten mit Pauschalen gearbeitet werden, was zu weiteren Ungenauigkeiten führen würde.

Der Kanton Aargau, den die Motionäre als Beispiel anführen, arbeitet mit einem sehr vereinfachten System mit Pauschalen (Einheitsstundensatz von Fr. 115 pro Stunde und Nebenkostenzuschlag von 30 % des Einheitsstundensatzes sowie Supportpauschale von Fr. 425 pro Vorstoss). Ein solches System erscheint wenig geeignet, die tatsächlichen Kosten korrekt wiederzugeben.

Frage 3: Welche Massnahmen für die Konzeption, Einführung und laufende Umsetzung einer solchen Erhebung und Ausweisung der Kosten wären durch wen vorzusehen?

Es ist heute nicht möglich, anzugeben, welche Massnahmen erforderlich wären. Für eine genauere Angabe müssten Probeläufe für die einzelnen Vorstossarten durchgeführt werden. Die Massnahmen hingen stark davon ab, in welchem Detaillierungsgrad die Kosten erhoben würden (vgl. auch Beantwortung der Frage 2).

Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche Regelungen in der GOGR und im Geschäftsreglement des Regierungsrates (GRR; RB 172.1) erforderlich wären. Dazu kämen Weisungen und Richtlinien über die Verbuchung einzelner Aufwände auf Kostenstellen. Allerdings stellt sich rechtlich die Frage, ob es genügen würde, dass der Grosse Rat die Kostenerhebung in der GOGR vorsieht: Bei der GOGR handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung des Grossen Rates. Die Kantonsverfassung (KV; RB 101) sieht diese Verordnung in § 34 Abs. 2 KV vor, wonach sich der Grosse Rat seine Geschäftsordnung selbst gibt. Der Ausnahmecharakter dieser Ermächtigung bedeutet insbesondere, dass die anderen Staatsgewalten durch die GOGR nicht verpflichtet werden dürfen, soweit dies nicht für den geordneten Verhandlungsablauf des Grossen Rates unerlässlich ist (PHILIPP STÄHELIN / RAINER GONZENBACH / MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, § 34 N 3). Die Kostenerhebung ist für den geordneten Verhandlungsablauf des Grossen Rates nicht unerlässlich, griffe aber erheblich in die Abläufe der KVTG ein, deren Leitung gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 KV dem Regierungsrat obliegt. Dies gemahnt zur Zurückhaltung.



7/8

Frage 4: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Umsetzung des Motionsanliegens unter Berücksichtigung der Konzeption, Einführung und laufenden Umsetzung der Kostenerhebung und -ausweisung?

Eine verlässliche Kostenschätzung ist nicht möglich. Zudem erachtet der Regierungsrat die Einführung eines neuen und kostspieligen Kostentransparenzsystems mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation des Kantons und der in Angriff genommenen AVP 2025–2027 als nicht angemessen (vgl. Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4). Im Sinne des Aufgabenverzichts ist Konzentration auf die wesentlichen Verwaltungsaufgaben nötig.

Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat das Motionsanliegen mit Blick auf die bremsende Wirkung auf die Anzahl persönlicher Vorstösse und die Stärkung des Kostenbewusstseins des Parlaments, die sich die Motionäre erhoffen?

Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton in der Schweiz, der die Kosten der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse ausweist. Es gibt keine wissenschaftlichen oder empirischen Hinweise darauf, dass sich die Zahl der eingereichten Vorstösse aufgrund der Angabe der Kosten verändert hätte (vgl. Ziff. 2). Im Gegenteil ist die Zahl der Vorstösse im Jahr nach der Einführung gestiegen. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass das Motionsanliegen der bremsenden Wirkung und der Stärkung des Kostenbewusstseins nicht erfüllt würde.

7. Fazit

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Motion ihr Ziel nicht erreichen würde (vgl. Ziff. 2 und Ziff. 5). Es entstünden nicht unerhebliche administrative Zusatzkosten, denen kein Nutzen gegenüberstünde (vgl. Ziff. 5.2). Die Einschränkung der parlamentarischen Freiheit der Mitglieder des Grossen Rates durch eine Kostenerhebung für parlamentarische Vorstösse ist problematisch (vgl. Ziff. 3). Auch die finanzielle Lage des Kantons, die anstehende Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027 (AVP 2025–2027) und das Ziel, die Zahl der Regulierungen zu reduzieren, legen es nahe, darauf zu verzichten, die Kosten parlamentarischer Vorstösse zu erheben (vgl. Ziff. 4). Dazu kommt, dass sich rechtlich die Frage stellt, ob es genügen würde, die Kostenerhebung in der GOCR vorzusehen (vgl. Beantwortung der Frage 3).

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Ratsbüros, dem Grossen Rat in der Beantwortung zu beantragen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

8/8

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber

RS

